

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der Bundesdruckerei GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Vertragsverhältnisse zwischen der Bundesdruckerei GmbH und ihren Auftragnehmern, die auf Bauleistungen gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Übrigen gelten sie auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse der Bundesdruckerei GmbH mit Bietern, Antragenden, Angebotsempfängern (nachfolgend Auftragnehmer genannt).
- 1.2 Entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Bundesdruckerei GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; ansonsten werden entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Bundesdruckerei GmbH ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3 Bestätigt der Auftragnehmer einen Auftrag, ein Angebot (Bestellung) abweichend von diesen Einkaufsbedingungen, oder nimmt die Bundesdruckerei GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leistet die Bundesdruckerei GmbH vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Einkaufsbedingungen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Bundesdruckerei GmbH und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.5 Hinsichtlich der nach in Ziffer 1.6 enthaltenen Regelungen wird festgelegt:
 - Vorauszahlungen, Vertragsstrafen, Sicherheiten, Formen von Sicherheitsleistungen sowie Verjährungsfristen sind zwischen den Parteien auftragsbezogen zu verhandeln und im Bestellschreiben zu benennen.
 - Werden Vorauszahlungen, Vertragsstrafen und Sicherheiten im Bestellschreiben nur der Höhe nach benannt, so richtet sich die Form nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen.
 - Werden Vorauszahlungen, Vertragsstrafen und Sicherheiten im Bestellschreiben nicht benannt, so sind keine vereinbart.
- Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch folgende Unterlagen, die in angegebener Reihenfolge gelten, bestimmt:

- das Bestellschreiben der Bundesdruckerei GmbH
- das Verhandlungsprotokoll, soweit vorhanden



- im Ausschreibungsverfahren von der Auftraggeberin ausdrücklich in Bezug genommene besondere oder zusätzliche Vertragsbedingungen
- die Leistungsbeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen
- alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in der neuesten Fassung, deren Regelungen in folgenden Punkten präzisiert werden:

§4, Abs. 8, Satz 1: Aus Sicherheitsgründen darf der Auftragnehmer Leistungen, auch wenn sein Betrieb auf diese nicht eingerichtet ist, nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der Bundesdruckerei GmbH auf Nachunternehmer übertragen.

§8, Abs. 4: Die Bundesdruckerei GmbH ist auch berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:

- der Auftragnehmer oder von diesem beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung & Bestechung) begehen;
- der Auftragnehmer den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Bundesdruckerei GmbH den infolge des Rücktritts oder der Kündigung nach den beiden oben angeführten Punkten entstandenen und von dem Auftragnehmer schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen.

§11, Abs. 1: Bei Verzug mit der Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins (Vertragsfrist) ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 %, höchstens jedoch von insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme einschließlich beauftragter Nachträge ("Nettoauftragssumme") zu zahlen. Werden sonstige als Vertragsfristen vereinbarte Ausführungsfristen überschritten, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens jedoch von 5 % des Wertes der zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Leistungen zu zahlen. In jedem Falle ist die Summe aller Vertragsstrafen auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Abnahme der Leistung bedarf es nicht. Die Vertragsstrafe kann vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Das Recht, einen tatsächlich darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt, jedoch wird die Vertragsstrafe auf den Schaden angerechnet.

§12, Abs. 3: Die Abnahme der Leistung wird aufgrund eines wesentlichen Mangels verweigert, wenn zum Zeitpunkt der Abnahme keine oder nur eine so unvollständige Dokumentation vorliegt, dass aus diesem Grund die bestimmungsgemäße Nutzung des Werks oder die Fortführung der (weiteren) Arbeiten unmöglich ist oder wesentlich erschwert wird.



Der Wert der fehlenden Dokumentation wird grundsätzlich mit 5% der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch mit 1.000€ (netto), angesetzt. Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, einen geringeren Wert nachzuweisen.

Im Übrigen bleibt § 12, Abs. 3 unberührt.

- §12, Abs. 4, Satz 1: Die Bundesdruckerei GmbH verlangt schon jetzt die förmliche Abnahme. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber verlangt eine Teilabnahme.
- §12, Abs. 5, Satz 1 & 2: Jede Art der Abnahmefiktion ist ausgeschlossen.
- §13, Abs. 4, Satz 1: Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Bauwerke beträgt, insoweit abweichend von §13, Abs. 4, fünf Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung.
- §13, Abs. 4, Satz 3: Auch in sich abgeschlossene Teilleistungen werden mit Abnahme der Gesamtleistung abgenommen. Eine gemeinsame Inaugenscheinnahme und / oder Zustandsfeststellung solcher Leistungen stellt keine Teilabnahme dar.
- §14, Abs. 1: Rechnungen werden bis zur Vorlage der vollständigen Dokumentation um die vorstehend (siehe Regelungen zu § 12, Abs. 3) genannten Beträge gemindert. Der Umfang der Dokumentationspflicht ergibt sich, wenn dem Auftragnehmer mit dem Bestellschreiben keine weiteren Angaben gemacht werden, aus den Vorschriften der aktuellen VOB, Teil C, für das jeweils auszuführende Gewerk.
- §16, Abs. 1, Satz 2: Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der Bundesdruckerei GmbH oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung unstreitig, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- §16, Abs. 2, Satz 1: Werden Vorauszahlungen vereinbart, hat der Auftragnehmer Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorausklage einer deutschen Großbank in Höhe von 100 % der Vorauszahlungssumme zu leisten. Die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen in dem Umfang freigegeben, in dem die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist. Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Soweit nicht anders vereinbart, werden Vorauszahlungen auf die nächst fällig werdenden Abschlagszahlungen angerechnet.
- §17, Abs. 1, Satz 2: Die Vertragserfüllungssicherheit, die den Anforderungen gemäß nachstehend Ziffer 4. zu entsprechen hat, dient auch zur Absicherung von Erfüllungsansprüchen aller Art einschließlich der Mängelbeseitigung, sowie Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, soweit diese Ansprüche vor der Abnahme entstanden sind bzw. deren Erfüllung vor Abnahme verlangt werden kann.
- §17, Abs. 7: Die Vertragssicherheit ist in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme 14 Tage nach Vertragsschluss zu leisten.



§17, Abs. 8: Die Vertragserfüllungssicherheit wird nach erfolgter Abnahme und Beseitigung von bei Abnahme festgestellten Mängeln und Fertigstellung bei Abnahme ausstehender Restleistungen an den Auftragnehmer zurückgegeben. Beträgt der 2-fache Wert der bei Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen weniger als den Wert der Vertragserfüllungssicherheit, kann der Auftragnehmer Freigabe der Sicherheit in Höhe des überschießenden Betrages verlangen.

Zur Absicherung der Mängelansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Gewährleistungssicherheit in Höhe von Nettoabrechnungssumme (solange diese nicht feststeht der Nettoschlussrechnungssumme) zu stellen. Die Sicherheit wird zunächst durch einen Einbehalt von der Schlusszahlung geleistet, Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit, soweit diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgegeben wurde. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Einbehalt durch Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft, die den Anforderungen gemäß nachstehend Ziffer 4. entspricht, abzulösen. Die Gewährleistungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Regel-Verjährungsfrist für die gesicherten Mängelansprüche abgelaufen und die Sicherheit bis dahin nicht in Anspruch genommen worden ist. Im Fall einer Verlängerung der Verjährung von Mängelansprüchen erfolgt die Rückgabe anteilig.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bei der Angebotsabgabe hat sich der Auftragnehmer hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellanfrage zu halten. Nebenangebote sind je nach Art der Ausschreibung zulässig und müssen alle zur Prüfung des angebotenen Leistungsumfangs notwendigen Erläuterungen enthalten. Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart. Der Auftragnehmer hat die Verdingungsunterlagen auf Plausibilität zu prüfen und eventuelle Widersprüche schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen und Kontrakte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu erklären. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei der Bundesdruckerei GmbH. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die Bundesdruckerei GmbH ausdrücklich darauf verzichtet. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Vertrages bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.
- 2.3 Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom Auftragnehmer erstellt.
- 2.4 Die Abrechnung hat bezogen auf die Positionen der Bestellung und auf die Positionen des Leistungsverzeichnisses bzw. Angebots zu erfolgen. Bei Abschlagsrechnungen sind



der Auftragsstand, der Leistungsstand und erhaltene Zahlungen jeweils kumuliert auszuweisen. Alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen müssen der Rechnung beigefügt sein.

3. Abtretung

Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundesdruckerei GmbH.



4. Anforderungen an Sicherheitsleistungen

Soweit Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, muss die Bürgschaft folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht;
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners;
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

5. Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung

- 5.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen wurden, behält sich die Bundesdruckerei GmbH sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie sind der Bundesdruckerei GmbH auf Anforderung zurückzugeben.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bundesdruckerei GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der Bundesdruckerei GmbH veröffentlicht wird.
- Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer zur Angebotsabgabe von der Bundesdruckerei GmbH erhält und für die nicht bei Überlassung ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird, darf der Auftragnehmer nur zum Zwecke der Angebotserstellung an Dritte weiterreichen, jedoch auch nur dann, wenn er den Dritten vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Auftragnehmer wie für eigene einzustehen.
- Veröffentlichungen über Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundesdruckerei GmbH, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- 5.5 Die Bundesdruckerei GmbH ist berechtigt, dem Auftragnehmer Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit ihr jederzeit zu untersagen. Der Auftragnehmer hat solche dann sofort zu unterlassen.



- Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesdruckerei GmbH zulässig.
- 5.7 Der Austausch von Plänen, Spezifikationen, Angeboten und Protokollen in elektronischer Form erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Als Verschlüsselungsverfahren stehen zur Verfügung: 1) die Verwendung einer D-Trust-Smartcard mit entsprechendem Zertifikat, 2) die Verschlüsselung nach PGP-Standard, 3) ein durch die Bundesdruckerei GmbH bereitgestelltes Up-/Downloadportal sowie 4) die Verschlüsselung mit einem allgemein verfügbaren Packer (z.B. WinZip, 7Zip) nach AES265-Standard und Übermittlung des Passworts auf telefonischem Weg. Die notwendige Hard- & Software beschaffen und betreiben die Vertragspartner jeder für sich und auf eigene Rechnung.

6. Hausordnung, Besucherordnung

Werden Bauleistungen auf dem Gelände oder in den Räumen der Bundesdruckerei GmbH erbracht, sind die Hausordnung und die Besucherordnung zu beachten. Die darin enthaltenen Bestimmungen werden für betriebsfremde Beschäftigte Vertragsbestandteil.

7. Bauabfälle

Bauabfälle sind getrennt nach Fraktionen in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Folgende Behälter werden vorgehalten:

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen
- Keramik

Der Standort der Behälter ist variabel auf dem gesamten Betriebsgelände. Es besteht kein Anspruch auf Entsorgungsmöglichkeiten unmittelbar am Arbeitsort. Dies gilt nicht für Baustellen mit eigener Baustelleneinrichtung bzw. für Baustellen, bei denen die Entsorgung von Materialien Teil des Auftrages ist.

8. Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage der Liegenschaft ist direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet. Sollte aufgrund der Durchführung von feuergefährlichen oder staubenden Arbeiten ohne vorherige Anmeldung durch Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Fehlalarm ausgelöst werden, werden die



durch die Berliner Feuerwehr in Rechnung gestellten Kosten von derzeit 1.500 € pro Fehlalarm zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 15 % der Kosten von der Vergütung des Auftragnehmers einbehalten.

9. Compliance

Die Beachtung von Recht und Gesetz (Compliance) ist für die Bundesdruckerei-Gruppe oberstes Handlungsgebot, was wir auch von unseren Geschäftspartnern erwarten. Deshalb toleriert die Bundesdruckerei-Gruppe keinerlei gesetzes- oder regelwidriges Verhalten. Der Auftragnehmer erklärt, dass dieser Maßstab für ihn ebenso handlungsleitend ist.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesdruckerei GmbH und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.
- 10.2 Erfüllungsort ist der Ort der Baustelle. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart. Die Bundesdruckerei GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.